

Berufsakademie Lüneburg

**Rahmenvertrag
(Medien- und IT-Management)**

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** _____

und der **Berufsakademie Lüneburg**

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Der Ausbildungsbetrieb erklärt, dass die für das Studium an der Berufsakademie vorgesehene(n) Person(en) die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Nds. BAKadG erfüllen.
2. Der Ausbildungsbetrieb erklärt, dass er zur berufspraktischen Ausbildung im Feld des Medien- und IT-Managements befähigt ist. Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich, eine persönlich und fachlich geeignete Person mit der Ausbildung zu beauftragen.
3. Der Ausbildungsbetrieb erklärt, dass er nach Art und Ausstattung geeignet ist, die gegenüber der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz erhöhten Anforderungen der Ausbildung nach dem Nds. BAKadG zu erfüllen; insbesondere wird die Ausbildung von einer Person angeleitet, die eine dem Ausbildungsziel - Lösung praktischer Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage - angemessene Ausbildung und/oder hinreichende einschlägige Berufserfahrung in entsprechend gehobenen Funktionen erworben hat.
4. Die Studiengebühren für den Bachelorstudiengang betragen für eine/n Studierende/n monatlich 450 € und sind für einen Zeitraum von 36 Monaten zu zahlen.
5. Der Ausbildungsbetrieb vermittelt seiner/m Auszubildenden bis spätestens zu den jeweiligen Prüfungsterminen die betriebspraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Ausbildungsrahmenplan für den Ausbildungsengang „Medien- und IT-Management (Bachelor of Arts (B.A.))“.
6. Die Ausbildungsvergütung sollte sich an den entsprechenden Ausbildungsberufen, zumindest aber an dem aktuellen BAföG-Höchstsatz für Studierende orientieren.
7. Die Berufsakademie Lüneburg erstellt für jedes Semester einen Nachweis über die von der/dem Auszubildenden erbrachten Leistungen.
8. Werden Prüfungsleistungen eines Semesters nicht bestanden, wird der Ausbildungsbetrieb über mögliche Konsequenzen von der Berufsakademie Lüneburg in Kenntnis gesetzt.
9. Der Ausbildungsbetrieb erkennt einen etwaigen Ausschluss seiner/seines Studierenden vom Studium seitens der Berufsakademie Lüneburg nach vorheriger Abstimmung mit dem Betrieb an. Die Berufsakademie hat diesen Ausschluss zu begründen.
10. Der Studien- und Ausbildungsvertrag wird der Berufsakademie zur Genehmigung vorgelegt.
11. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort, an dem die Ausbildung in der Berufsakademie Lüneburg durchgeführt wird.

Ort

Datum

Ausbildungsbetrieb

Berufsakademie Lüneburg